

Satzung

des Fördervereins Jubilatekirche e.V.

Vorbemerkung

In der nachfolgenden Satzung sind alle Begriffe, Bezeichnungen und Ämter in der männlichen Schreibweise auch in der weiblichen Form gemeint.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Jubilatekirche“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Förderverein Jubilatekirche e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Reutlingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jubilate - Kirchengemeinde, Reutlingen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und Beiträgen, Spenden sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, d.h. sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§51 ff. AO).

Er ist ein Förderverein im Sinne von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs.1 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen Mitglied werden, wenn sie ideell und materiell die Ziele des Vereins nach §2 unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab oder an Konfirmation das

Stimmrecht auszuüben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus wichtigem Grund durch den Beschluss des Vorstands oder Tod des Mitglieds. Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres möglich.

§ 6 Beiträge, Gebühren und Spenden

Jedes Mitglied ist zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags setzt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 1-mal im Jahr. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder durch Veröffentlichung im Gemeindebrief. Die Schriftform ist auch eingehalten, wenn die Einladung per Telefax oder E-Mail erfolgt.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen und begründen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird geheim und schriftlich abgestimmt.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei weiteren Personen. Ein weiteres Vorstandsmitglied kann vom Kirchengemeinderat der Jubilate – Kirchengemeinde mit einem Mitglied aus seinen Reihen bestimmt werden. Dem Vorstand können nur Vereinsmitglieder angehören.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende; diese sind jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird alle drei Jahre neu gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Blockwahl des Vorstands ist zulässig.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen.

§ 10 Ordnungen

1. Der Vorstand gibt dem Verein eine Geschäftsordnung, die interne Vereinsabläufe im Detail regelt. Sie bedarf der Schriftform. Der Vorstand beschließt Einführung und Änderung der Geschäftsordnung. Anträge zur Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Über Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung beschließt der Vorstand.
2. Der Vorstand wird ermächtigt weitere Ordnungen zu beschließen, soweit er dies zur Regelung des Vereinslebens für erforderlich hält und diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht.
3. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Bestandteil dieser Satzung und sind deshalb nicht in das Vereinsregister einzutragen.

§ 11 Geschäftsführung

Die Tagesgeschäfte führt der Vorstand laut Geschäftsordnung durch.

§ 12 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Er berät den Vorstand in grundlegenden Angelegenheiten des Vereins und fachlichen Einzelfragen. Diese Funktion übt der Beirat insbesondere durch die Teilnahme an den Vorstandssitzungen aus. Er hat aber bei den Entscheidungen des Vorstands kein Stimmrecht. Er soll die Kommunikation außerhalb des Vereins fördern und bei der Gewinnung neuer Mitglieder, Spenden und Sponsoren unterstützen. Die Amtsdauer endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstandes, der ihn bestellt hat.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung führen mindestens zwei Mitglieder des Fördervereins durch.

§ 14 Auflösung des Vereines und Verwendung des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde Jubilate in Reutlingen (Orschel-Hagen) und darf nur für die satzungsgemäßen, steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Fall des Wegfalls der Gemeinnützigkeit, Verlust der Rechtsfähigkeit oder wenn die Auflösung aus einem sonstigen Grunde erfolgt.

Reutlingen, den 27. Mai 2005